

Handbuch Landwirtschaft

Kriterienkatalog Schweinemast



Gliederung

1	Anforderungen	3
1.1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit	3
1.2	Teilnahme am Antibiotikamonitoring.....	4
1.3	Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm	4
1.4	Stallklimacheck.....	4
1.5	Tränkwassercheck	4
1.6	Fortbildung.....	5
1.7	Tageslicht.....	5
1.8	12,5 % mehr Platzangebot.....	5
1.9	Raufutter.....	6
1.10	Buchtenstrukturierung	7
1.11	Bezug von ITW-Ferkeln	9
2	Definitionen und Mitgeltende Unterlagen.....	10
3	Anlagen.....	11
3.1	Anlage 1 - Stallklimacheck	11
3.2	Anlage 2 - Tränkwassercheck	12

Vorwort

In der Initiative Tierwohl Schwein haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Auch in Zukunft wollen sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern Schweinefleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen.

Zu diesem Zweck haben die Initiatoren unter Einbeziehung von Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene der Tierhalter (Schweinemast, Ferkelaufzucht, Sauenhaltung) entwickelt und hierfür fundierte, messbare und belegbare Anforderungen an die Tierhaltung definiert. Tierhalter, die sich freiwillig für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl Schwein entscheiden, werden diese Anforderungen umsetzen.

Die Initiative Tierwohl Schwein wird kontinuierlich weiterentwickelt. Darüber hinaus ist die zusätzliche Förderung innovativer Maßnahmen ein wichtiger Programmbestandteil. Der Fachausschuss wird sich kontinuierlich mit der angestrebten Weiterentwicklung beschäftigen und die hierfür erforderlichen Entscheidungen treffen.

1 Anforderungen

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Der Tierhalter muss Basiskriterien zu tierschutzgerechter Haltung, Hygiene und Tiergesundheit einhalten. Die Basiskriterien sind im **QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung** in den u.a. Kapiteln festgelegt. Im Tierwohl-Audit liegt der Schwerpunkt bei der Kontrolle der Produktion im Stall. Aufzeichnungen und Dokumente werden unterstützend hinzugezogen, wenn dies sinnvoll oder zur Prüfung des Kriteriums notwendig ist.

Wenn Auffälligkeiten bezüglich Verletzungen, Lahmheiten oder starken Verschmutzungen festgestellt werden, müssen unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes Korrekturmaßnahmen (Maßnahmenplan inkl. Fristen) festgelegt werden. Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Tierschutzgerechte Haltung, Hygiene und Tiergesundheit:

- 3.2.1 Überwachung und Pflege der Tiere
- 3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen
- 3.2.3 Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren
- 3.2.4 Stallböden
- 3.2.5 Stallklima und Lärm
- 3.2.6 Beleuchtung
- 3.2.8 Alarmanlage
- 3.2.11 Beschäftigungsmaterial
- 3.3.1 Futtersversorgung
- 3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen
- 3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln
- 3.4.1 Wasserversorgung
- 3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen
- 3.6.1 Gebäude und Anlagen
- 3.6.2 Betriebshygiene
- 3.6.3 Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial
- 3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung
- 3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung
-
- 3.6.6 Spezielle Hygieneanforderungen

 ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.2 Teilnahme am Antibiotikamonitoring

Der Tierhalter muss am Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein** festgelegt.

 Infobrief Antibiotikamonitoring, Zugang zu Daten in Antibiotika-Datenbank

1.3 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm

Der Tierhalter muss am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm teilnehmen. Die Befunderhebung erfolgt nach den Vorgaben des **QS-Leitfadens Befunddaten in der Schweineschlachtung**.

 Infobrief Befunddaten, Zugang zu Daten in Befunddatenbank

1.4 Stallklimacheck

Vor dem Erstaudit und danach einmal in jedem folgenden Kalenderjahr ist ein standardisierter Stallklimacheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Der Stallklimacheck muss durch externe, vor ihrem Einsatz bei der Initiative Tierwohl registrierte Fachexperten entsprechend den Ausführungshinweisen durchgeführt werden. Die für den Stallklimacheck registrierten Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Tierhalter einen Experten in seiner Nähe finden kann. Stallklimachecks müssen in belegten Ställen durchgeführt werden.

Ablauf und Umfang des Stallklimachecks ⇒ Anlage 1.

Werden während dieser Kontrolle Mängel festgestellt, muss der Fachexperte die Mängel konkret auflisten. Der Tierhalter muss gemeinsam mit dem Fachexperten Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inkl. Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten) gezeigt werden; außerdem ggf. die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden.

 Bescheinigung zum Stallklimacheck, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.5 Tränkwassercheck

Vor dem Erstaudit und danach regelmäßig einmal in jedem folgenden Kalenderjahr ist ein standardisierter Tränkwassercheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse.

Die Probe muss durch externe, vor ihrem Einsatz bei der Initiative Tierwohl registrierte Probenehmer entsprechend der Ausführungshinweise genommen werden. Die für die Probenahme registrierten Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Tierhalter einen Experten in seiner Nähe finden kann. Die Proben zu mikrobiologischen Untersuchungen müssen in belegten Ställen gezogen werden.

Ablauf und Umfang des Tränkwasserchecks ⇒ Anlage 2.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte muss der Tierhalter Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inkl. Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) gezeigt werden, ebenso das Beprobungsprotokoll des Probenehmers. Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert werden: Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs, Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns bzw. Tränknippel/Tränkbecken), Name des Probenehmers, Datum der Entnahme. Sofern diese Angaben in der Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse des Labors vollständig enthalten sind, kann diese als Protokoll genutzt werden. Außerdem muss ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.

 Bescheinigung zum Tränkwassercheck inkl. Probenahmeprotokoll, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.6 Fortbildung

Jeder Tierhalter muss mindestens einmal je Kalenderjahr an einschlägigen, fachspezifischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen. Der Nachweis muss erstmals zum Erstaudit vorliegen.

 Bescheinigung Fortbildungsmaßnahme

1.7 Tageslicht

Jedes Abteil muss Tageslichteinfall haben. Die Größe der Lichtöffnungen muss laut Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mindestens 3 % der Abteilgrundfläche betragen, Ausnahmen sind dort für Ställe, die vor dem 4. August 2006 in Betrieb genommen wurden oder bei denen aus Gründen der Bautechnik und Bauart der Wert von 3 % nicht erreicht werden kann, zugelassen. Deshalb gilt auch für diese Betriebe in der Initiative Tierwohl, dass die lichtdurchlässige Fläche im Durchschnitt des Betriebes (VVVO-Nr.) mindestens 1,5 % der Abteilgrundflächen betragen muss.

Ein Ausgleich ist stallübergreifend nur innerhalb einer VVVO-Nr. und Produktionsart möglich. Für das einzelne Abteil ist eine Unterschreitung der lichtdurchlässigen Fläche von maximal 20 % zulässig.

Es muss ein Nachweis (Dokumentation von Fensterfläche, Bezugsfläche und Prozentangabe) vorliegen.

 Nachweis Tageslichteinfall je Abteil und im Durchschnitt des Betriebes

1.8 12,5 % mehr Platzangebot

Allen Tieren muss in jeder Bucht eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

Gewichtsabschnitt	Platzangebot
20-30 kg	0,39 m ² /Tier
30-50 kg	0,563 m ² /Tier
50-110 kg	0,844 m ² /Tier
> 110 kg	1,125 m ² /Tier

Ein Betriebsplan, auf dem die verfügbare Nettobuchtenfläche und die maximal mögliche Tierzahl je Bucht ausgewiesen werden, muss im Audit vorliegen.

 Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht, Lieferscheine, Schlachtabrechnungen

1.9 Raufutter

Die Tiere müssen Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Raufutter haben. Bei Raufutter handelt es sich um rohfaserreiche, strukturreiche Futtermittel. Es muss fressbar, kaubar, untersuchbar sowie beweg- und bearbeitbar sein.

Die Ergänzung der normalen Futterration über Zusatz z. B. von Maissilage in der Flüssigfütterung oder Erhöhung des Rohfasergehaltes erfüllt die Anforderung nicht.

Bei eingestreuten Ställen (Strohhaltung) ist kein zusätzliches Raufutter notwendig, sofern die Einstreu Futterqualität hat.

Das Raufutter muss zusätzlich und separat zum eigentlichen Futter angeboten werden. Das Raufutter kann auf dem Boden, bodennah, in einer Raufe oder in anderer geeigneter Form (auch über dem Trog) vorgelegt werden. Damit immer wieder ein Anreiz vom Raufutter ausgeht, kann es in Intervallen gefüttert werden, indem kurze Pausen eingelegt werden. Es muss dabei sichergestellt werden, dass es Tag und Nacht und vor allem während der Aktivitätszeiten der Tiere zur Verfügung steht.

Das Raufutter muss ein anderes Material sein als das gesetzlich geforderte Beschäftigungsmaterial (z. B. Stroh und Heu; verschiedene Strohsorten gelten als ein Material). Zudem müssen das Raufutter und das Beschäftigungsmaterial getrennt (z. B. nicht über gemeinsame Raufe für Heu und Stroh) angeboten werden.

Es gelten untenstehende Vorgaben für den Zugang zum Raufutter (Tierzahl je Futterstelle).

Mastschweine bis 60 kg

Breite bzw. Durchmesser, cm	Maximale Tierzahl je Objekt (Raufe, Trog, usw.)				
	a) Raufen, Tröge, wandständig, geschlossene Seitenwände	b) Raufen, Tröge, wandständig, offene Seitenwände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, geschlossene Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, offene Seitenwände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Bodenfütterung
Bis 20	20	40	40	80	80
> 20 - 30	25	50	50	80	80
> 30 - 40	30	60	60	80	80
> 40 - 50	35	70	70	100	110
> 50 - 60	40	80	80	100	110
> 60 - 70	45	85	90	110	120
> 70 - 80	50	90	100	110	120
> 80 - 90	55	100	110	120	130
> 90 - 100	60	105	120	120	130

Mastschweine ab 60 kg

Breite bzw. Durchmesser, cm	Maximale Tierzahl je Objekt (Raufe, Trog, usw.)				
	a) Raufen, Tröge, wandständig, geschlossene Seitenwände	b) Raufen, Tröge, wandständig, offene Seitenwände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, geschlossene Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, offene Seitenwände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Bodenfütterung
Bis 20	20	40	40	70	70
> 20 - 30	20	40	40	70	70
> 30 - 40	25	50	50	70	70
> 40 - 50	30	60	60	90	90
> 50 - 60	35	70	70	90	90
> 60 - 70	40	75	80	100	100
> 70 - 80	45	80	90	100	100
> 80 - 90	50	85	100	110	110
> 90 - 100	55	90	110	110	110

1.10 Buchtenstrukturierung

Allen Tieren müssen in jeder Bucht mindestens drei der nachfolgenden Buchtenstrukturierungselemente angeboten werden. Die Elemente können frei gewählt werden. In unterschiedlichen Buchten dürfen unterschiedliche Elemente ausgewählt werden. Eine technische Einrichtung kann gleichzeitig die Funktion mehrerer Strukturelemente übernehmen, sofern sich die einzelnen Funktionen nicht gegenseitig behindern (vgl. Erläuterungen zum Kriterienkatalog Schweinemast).

Kontaktgitter

Es müssen Kontaktgitter angeboten werden, die je Gruppe mindestens drei Schweinen einer Gruppe gleichzeitig den Kontakt zu Mastschweinen einer anderen Gruppe ermöglichen. Die Kontaktgitter müssen den Kontakt zu anderen Gruppen in normaler Körperhaltung ermöglichen. Für den gleichzeitigen Kontakt von drei Schweinen müssen die Kontaktgitter je Bucht mindestens 99 cm breit sein. Die Gesamtbreite darf in einzelne Abschnitte unterteilt sein, wobei jedes Einzelgitter mindestens eine Schweinebreite (=33 cm) haben muss. Die Kontaktgitter müssen mindestens bis zur Kopfhöhe der Schweine derart gestaltet sein, dass allen Tieren jederzeit eine Kontaktaufnahme zu Schweinen einer anderen Bucht möglich ist.

Trennwände

In den Buchten müssen Trennwände angeboten werden, die verschiedene Funktionsbereiche voneinander abgrenzen. Die Bereiche müssen mit geschlossenen, blickdichten Trennwänden (keine Gitter) abgetrennt werden. Sie können auch freistehend in der Bucht angebracht sein. Innerhalb einer Bucht müssen für jeweils bis zu 20 Tiere Trennwände von mindestens 1 m Länge vorhanden sein. Die zusätzlichen Wände müssen beidseitig zugänglich und jeweils mindestens 1 m lang sein.

Die zusätzlichen Wände sollten Schutzbereiche bzw. Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere schaffen.

Erhöhte Ebenen

Die Buchten müssen mit einer oder mehreren erhöhten Ebene(-n) über der Bodenfläche ausgestattet werden, die für die Schweine sicher zu nutzen und über eine Rampe leicht zu erreichen ist/sind. Die Rampen und Ebenen müssen gegen das Herunterfallen von Tieren abgesichert sein. Erhöhte Ebenen (inkl. Rampen) müssen ausreichend groß sein, damit Tiere einander ausweichen können.

Die Fläche von erhöhten Ebenen wird nicht als uneingeschränkt nutzbare Fläche angerechnet. Die Fläche unter erhöhten Ebenen wird als nutzbare Fläche gezählt, sofern sie uneingeschränkt nutzbar ist. Die Fläche unterhalb der Rampen muss nicht von der uneingeschränkt nutzbaren Fläche der Bucht abgezogen werden.

Mikroklimabereich

Es muss ein Mikroklimabereich angeboten werden, durch den verschiedene Temperaturbereiche innerhalb der Bucht geschaffen werden. Der Mikroklimabereich muss mindestens eine Größe von 0,3 m² je Mastschwein umfassen.

Lichtverhältnisse

Es müssen unterschiedliche Lichtverhältnisse innerhalb der Bucht angeboten werden. Unterschiedliche Lichtverhältnisse können z. B. über eine unterschiedliche Beleuchtungsintensität geschaffen werden.

Scheuervorrichtungen

Den Tieren müssen stabile Scheuermöglichkeiten mit rauer Oberfläche angeboten werden, z. B. Scheuerbalken. Die Scheuermöglichkeiten müssen so in der Bucht angebracht werden, dass die Tiere auch ihren Rücken daran scheuern können (Neigungswinkel **ca.** 40-60°). Scheuermöglichkeiten müssen mindestens im Verhältnis 1:50 Tiere vorhanden und frei zugänglich sein.

Die Scheuermöglichkeiten müssen aus gesundheitlich unbedenklichem Material gefertigt sein.

Offene Tränken

Den Tieren muss Saufen aus offener Wasserfläche möglich sein (z. B. Schalen- oder Beckentränken). Die offenen Tränkplätze müssen zusätzlich zu den gesetzlich geforderten Tränken und mindestens im Verhältnis 1:24 Tiere vorhanden sein.

Weicher Liegebereich

Es muss ein weicher Liegebereich angeboten werden, der einen Perforationsgrad von max. 5 % aufweist. Der Liegebereich muss mit einer weichen Unterlage oder Einstreu ausgestattet sein. Der Liegebereich muss je Tier mindestens eine Fläche entsprechend der nachfolgenden Tabelle aufweisen:

Durchschnittsgewicht	Bodenfläche
< 50 kg	0,3 m ² /Tier
50-110 kg	0,6 m ² /Tier
> 110 kg	0,9 m ² /Tier

Sonstige Elemente

Aus den nachfolgend definierten Optionen können weitere Möglichkeiten zur Buchtenstrukturierung ausgewählt werden.

Punktuelle Abkühlmöglichkeit

Je Bucht muss mindestens eine Abkühlmöglichkeit (z. B. Schweineduschen) für bis zu 50 Tiere angeboten werden.

Unterschiedliche Bodengestaltung

Die Buchten müssen durch unterschiedliche Böden strukturiert werden. Dabei müssen mindestens zwei verschiedene Bodenarten (z. B. Kunststoff-, Stahl-, Gusseisen- oder Betonspaltenböden oder geschlossene Böden) mit jeweils mindestens 0,3 m² pro Schwein angeboten werden.

Auslauf

Wird den Tieren ein jederzeit zugänglicher Auslauf angeboten, müssen in den Buchten mit Auslauf keine weiteren Buchtenstrukturierungselemente angeboten werden. Der Auslauf muss mindestens 0,2 m² pro Schwein groß sein und dabei eine Mindestfläche von 4 m² aufweisen. Die Seiten des Auslaufs müssen mindestens 2 m lang sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Tiere sich auch im Auslauf gegenseitig ausweichen und jederzeit ungehindert umdrehen können.

Die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, kann für die erforderliche Dauer der Reinigung oder im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes reduziert werden. Wird die Zugänglichkeit des Auslaufs eingeschränkt, muss dies mit Angabe der Dauer der Einschränkung sowie des jeweiligen Grundes dokumentiert werden.

 Dokumentation bei Einschränkung des Auslaufs

1.11 Bezug von ITW-Ferkeln

Das Kriterium tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Schweinemäster, die ihre Tiere nachweislich ausschließlich aus ITW-Ferkelaufzuchtbetrieben beziehen („nämlich ab Geburt“), erhalten ab 1. April 2025 für ihre Mastschweine einen höheren Preisaufschlag als diejenigen, die ihre Tiere nicht ausschließlich aus ITW-Ferkelaufzuchtbetrieben beziehen. Es besteht für ITW-Mäster keine Verpflichtung, ITW-Ferkel zu beziehen, jedoch wird das Tierwohlgeld pro vermarktetem Mastschwein ab dem Zeitpunkt reduziert, an dem nicht-ITW-Ferkel bezogen werden.

Der Tierhalter meldet an seinen Bündler, ob er ausschließlich ITW-Ferkel bezieht und somit durchgehend nämlich ist. Ändert sich der Ferkelbezug, sodass (auch) nicht-ITW-Ferkel bezogen werden, muss dies binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt des ersten Bezugs von nicht-ITW-Ferkeln dem Bündler gemeldet werden. Den Status, dass ein Betrieb (wieder) nämlich ab Geburt ist – sich also keine nicht-ITW-Ferkel mehr im Bestand befinden – kann ein Tierhalter frühestens 3,5 Monate nach dem letzten Bezugsdatum der nicht-ITW-Ferkel erlangen. Die Angabe zum Ferkelbezug wird entsprechend der Meldung des Tierhalters vom Bündler in der Tierwohl-Datenbank hinterlegt.

Im Audit muss eine Liste aller Ferkellieferanten (beim Bezug über Händler der Ferkelaufzuchtbetriebe), von denen der Betrieb seit dem letzten ITW-Audit Ferkel bezogen hat, vorliegen. Die einzelnen Ferkellieferungen werden stichprobenartig im Audit überprüft.

 Meldung an den Bündler, Lieferantenliste, Tierwohl-Datenbank, Lieferscheine

2 Definitionen und Mitgeltende Unterlagen

Definition:

Betrachtet wird immer der Standort: seuchenrechtliche Einheit je VVVO-Nummer in Kombination mit Produktionsart, unabhängig von der Anzahl der Ställe

Mitgeltende Unterlagen:

QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung

QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein

QS-Leitfaden Befunddaten in der Schweineschlachtung

Programmhandbuch Initiative Tierwohl

3 Anlagen

3.1 Anlage 1 - Stallklimacheck

Umfang und Ablauf des Stallklimachecks

Der Stallklimacheck umfasst

1. Funktionsprüfung der Technik

- a. Stellantriebe und Ventilatoren: Klappenstellung, Drehrichtung
- b. Luftführung: Querschnitte und Sauberkeit
- c. Anbringung und Abgleich der Temperaturfühler: Position, $\Delta\theta$ max. ± 2 °K
- d. Luftkühlungsvorrichtung (sofern 2.4 gewählt wurde)
- e. Lüftungscomputer
 1. Solltemperatur (evtl. Kurve)
 2. Minimale und maximale Lüfrate
 3. Regelbereich
 4. Alarmwerte

2. Testalarm

- a. Funktionsfähigkeit der Notsysteme: Akkustatus, Stellantriebe u. ä.
- b. Weiterleitung des Alarms auf Horn, Leuchte, Telefon, Handy u. ä.

3. Sensorische Prüfung des Stallklimas

Bei Bedarf (z. B. bei sensorischer Feststellung von Abweichungen bei Schadgaskonzentration oder Temperatur):

- Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage
- Durchführung weiterer Tests (Nebelprobe, Schadgasmessungen etc.)

4. Bei Feststellung von Mängeln Erstellung einer Mängelliste und eines Maßnahmenplans inkl. Fristen zur Beseitigung der Mängel

Als Mindestumfang für die durchzuführende Anzahl an Checks je Stall gilt:

- für auffällige Stallabteile, erkannt durch die visuelle Kontrolle aller Stallbereiche/Abteile mit sensorischer Prüfung, ist in jedem Fall ein Stallklimacheck durchzuführen und
- mindestens ein Check pro Stall (i.e. eine Gebäudehülle) und dabei
 - mindestens ein Check pro Funktionsbereich (Deck-, Warte-, Abferkelbereich)
 - mindestens ein Check pro Abteil/Funktionsbereich, wenn Abteile/Funktionsbereiche mit unterschiedlicher Lüftungstechnik ausgestattet sind
 - mindestens zwei Checks, wenn bis zu acht Abteile/Funktionsbereiche mit gleicher Lüftungstechnik ausgestattet sind
 - mindestens drei Checks, wenn mehr als acht Abteile/Funktionsbereiche mit der gleichen Lüftungstechnik ausgestattet sind

3.2 Anlage 2 - Tränkwassercheck

Umfang und Ablauf des Tränkwasserchecks

Der Tränkwassercheck umfasst eine physikalisch-chemische und eine mikrobiologische Untersuchung. Es müssen mindestens die in den nachfolgenden beiden Tabellen aufgeführten Parameter untersucht werden. Die Orientierungswerte dürfen nicht über- bzw. unterschritten werden. Werden bei der Analyse Abweichungen der Beurteilungswerte festgestellt, muss ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inkl. Fristen). Nach Umsetzung der Maßnahmen muss keine erneute Wasserprobe gezogen werden, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen.

a) Physikalisch-chemische Untersuchung

Bei Nutzung eines eigenen Brunnens muss mindestens eine Probe je Wasserquelle (jeweiliger Brunnen) physikalisch/chemisch untersucht werden.

Bei der Nutzung von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist keine physikalisch/chemische Analyse notwendig.

Tabelle 1: Beurteilungswerte für Tränkwasser (physikalisch-chemische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
pH-Wert		5-9
Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	< 3000
Eisen (Fe)	(mg/l)	< 3
Nitrat (NO ₃ ⁻)	(mg/l)	< 200
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	(mg/l)	< 500

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 19.07.2019; Auswahl

b) Mikrobiologische Untersuchung

Der Stichprobenumfang muss bei bis zu 1.500 Mastplätzen eine Probe und darüber hinaus je weitere angefangene 5.000 Plätze jeweils eine zusätzliche Probe umfassen. Die Wasserproben müssen jeweils an der letzten Tränke eines Sticks genommen werden. Bei einer Ringleitung kann die Probe an jeder Stelle der Ringleitung genommen werden.

Tabelle 2: Beurteilungswerte für Tränkwasser (mikrobiologische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
Koloniezahl bei 20°C	in 1 ml	≤ 10.000
Koloniezahl bei 36°C	in 1 ml	≤ 1.000
Escherichia coli	in 100 ml	0

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 19.07.2019; Auswahl

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de